

**Verwaltungsvorschriften** der Kreisstadt 34576 Homberg (Efze) über die Gewährung von Zuschüssen zur Instandsetzung von Fachwerkhäusern im Gebiet der Kernstadt und den Stadtteilen - Fassadenzuschüsse -

## **I. Grundlagen**

Satzung der Kreisstadt Homberg (Efze) über die Gestaltung von Gebäudeaußenwänden in der Kernstadt und allen Stadtteilen - Gestaltungssatzung Außenwände - vom 24. November 1989, in Kraft getreten am 01.12.1989 und 1. Änderungssatzung über die Gestaltung von Gebäudeaußenwänden in der Kernstadt und allen Stadtteilen - Gestaltungssatzung Außenwände - vom 01. November 1992, in Kraft getreten am 13.11.1992 und 2. Änderungssatzung über die Gestaltung von Gebäudeaußenwänden in der Kernstadt und allen Stadtteilen - Gestaltungssatzung Außenwände - vom 24. April 1996, in Kraft getreten am 04.05.1996.

## **II. Allgemeines**

Die Kreisstadt Homberg (Efze) unterstützt diejenigen Hauseigentümer, die ihre Fachwerkgebäude erhalten wollen. Sie gewährt deshalb im Rahmen ihrer verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse zu den Kosten für die Instandsetzung, Freilegung und Renovierung erhaltenswerter Fachwerkgebäude. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Fördermitteln besteht nicht.

## **III. Gegenstand der Förderung**

1. Es muss sich um Fachwerkgebäude handeln, deren Erhaltung bautechnisch vertretbar ist und die von besonderer städtebaulicher, ortsbildprägender, baugeschichtlicher oder kultureller Bedeutung sind. Dies wird von der Stadt Homberg (Efze) im Benehmen mit dem Bauaufsichtsamt des Schwalm-Eder-Kreises und in besonderen Fällen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen festgestellt.
2. Bezuschusst werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel diejenigen Instandsetzungs-, Freilegungs- und Renovierungskosten, die auf Fachwerkgebäudeflächen entfallen, die von öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen aus sichtbar sind. Winkelwände werden nur bis zu einem Drittel ihrer Außenwandlänge bezuschusst. Zu den förderungsfähigen Kosten gehören insbesondere nicht die Kosten für Gerüstbau, Arbeiten an Massivwänden, am Sockelmauerwerk, an Fenstern, Toren und Türen sowie am Dachgesims.
3. Bevorzugt bezuschusst werden die Freilegung von Fachwerk und die Freilegung oder Instandsetzung von Fachwerk an Wohngebäude, deren Wohnwert durch Modernisierung wesentlich erhöht worden ist.

## **IV. Art und Ausmaß der Förderung**

Der Zuschuss der Stadt Homberg (Efze) beträgt 20 % der unter III. genannten Kosten. Eine Verteilung der Instandsetzungsarbeiten auf mehrere Bauabschnitte ist dabei möglich. Der Gesamtzuschuss für ein Objekt beträgt höchstens 1.022,60 €.

Alle Zuschüsse zusammen (Stadtzuschuss und Zuschuss des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen) sollen 50 % der förderungsfähigen Kosten nicht überschreiten.

## **V. Verfahren**

1. Der Zuschussantrag ist **vor** Ausführung der Instandsetzungsarbeiten schriftlich bei der Stadt Homberg (Efze) mit zwei vergleichbaren Angeboten von unterschiedlichen Firmen sowie Fotos von den Fassaden, die renoviert werden sollen, einzureichen.

Die Stadt prüft die Förderungswürdigkeit des Vorhabens, insbesondere die Angebote des Antragstellers, aus denen Art und Umfang der vorgesehenen bzw. erforderlichen Arbeiten ersichtlich sein müssen. Die Vorprüfung der Stadt entbindet den Antragsteller nicht von der Verpflichtung die Vorschriften der Hessischen Bauordnung einzuhalten bzw. den denkmalpflegerischen Auflagen nachzukommen.

2. Nach Vorprüfung des Antrages entscheidet die Stadt Homberg (Efze) über die Gewährung eines Zuschusses und dessen voraussichtliche Höhe. Die Arbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn das Vorprüfungsverfahren seitens der Stadt abgeschlossen wurde und dem Antragsteller ein entsprechender Bescheid zugegangen ist und die Farbgebung und die Materialien mit dem Stadtbauamt abgestimmt wurden. Bei gesetzlicher Notwendigkeit ist die Farbgebung mit dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen abzustimmen.

3. Sollte sich während den Ausführungsarbeiten zeigen, daß die Instandsetzungskosten, aus welchen Gründen auch immer, 10 % der Angebotssumme übersteigen, ist die Stadt hiervon in Kenntnis zu setzen.

4. Nach Abschluss der Arbeiten sind die quitierten Originalschlussrechnung und Fotos von den fertiggestellten Fassaden der Stadt vorzulegen. Aufgrund dieser Schlussrechnung wird dann der tatsächlich auszahlende Zuschuss errechnet.

5. Ein erneuter Zuschuss kann frühestens nach 10 Jahren für das selbe Objekt gewährt werden.

6. In besonders begründeten Einzelfällen und bei besonderer finanzieller Härte für den Eigentümer kann der Magistrat einen höheren Zuschuss gewähren, Rechtsansprüche hierauf bestehen nicht.

## **VI. Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschriften sind am 24. Juni 2004 in Kraft getreten.

Vorstehende Verwaltungsvorschriften der Kreisstadt 34576 Homberg (Efze) über die Gewährung von Zuschüssen zur Instandsetzung von Fachwerkgebäuden im Gebiet der Kernstadt und der Stadtteile -Hessentags-Sonderfinanzierungsprogramm- wird hiermit veröffentlicht.